

10. Mai 2017

Interpellation

von Derek Richter (SVP)
und Stephan Iten(SVP)

Anfangs März 2017 parkierte ein Automobilist sein Fahrzeug in der blauen Zone, für die er eine Anwohnerparkkarte der Stadt Zürich besitzt. Dabei überschritt er das Parkfeld um 50 Zentimeter während mehr als 10 Stunden. Eine Gefährdung Dritter war nicht gegeben. Er erhielt dafür in der Folge einen Strafbefehl vom Stadtrichteramt von insgesamt 930 Schweizer Franken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Grosstädten die horrende Differenz (z.B. Luzern 300 – 500 Franken, Bern 310 Franken) für dieselbe Überschreitung?
2. Inwiefern steht diese Forderung unter Berücksichtigung der Beträge in Frage 1 genannten Zahlen im Einklang mit der Eidgenössischen Verkehrsgesetzgebung bzw. Artikel 157 des StGb?
3. Wieviel Zeit- bzw. Sachaufwand hat diese Übertretung in der Verwaltung der Stadt Zürich verursacht? Wir bitten um eine Aufstellung nach Dienststelle bzw. Sachaufwand.
4. Gewichtet der Stadtrat, auch unter dem Aktionsprogramm «Generell freundlich», die Verkehrssicherheit oder den monetären Ertrag aus dem Strassenverkehr höher?
5. Inwiefern sieht der Stadtrat einen Zusammenhang mit dem Faktum, dass der genannte Automobilist Kunde der Stadt Zürich ist? Falls kein Zusammenhang erkannt wird, weshalb spielt diese Tatsache in der Bemessung eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass massiv mehr Anwohnerparkkarten ausgestellt werden, als den Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können, im Zusammenhang mit diesem Fall?
7. Inwiefern ist der Stadtrat der Auffassung, dass trotz bewusster Nichterfüllung dieser im Voraus bezahlten Leistung der Artikel 146 StGb. gewahrt ist?
8. In Berichten wird auf eine Tabelle zur Berechnung von solchen Strafbefehlen hingewiesen. Wir bitten um die Bekanntgabe der erwähnten Tabelle.
9. In Wiedikon, direkt vor dem Rest. Bahnhof Wiedikon, steht seit einiger Zeit ein Sachtransportanhänger, welcher das bezeichnete Parkfeld massiv überschreitet. Ein Durchkommen zwischen dem Veloabstellplatz ist erschwert und die Übersichtlichkeit des Platzes eingeschränkt. Muss sich die Eigentümerin dieses Anhängers gemäss der erwähnten Tabelle auch eines entsprechenden Strafbefehls vergegenwärtigen? Wenn nein, wieso nicht? Um wen handelt es sich bei der Eigentümerin? Liegt eventuell eine Ausnahmegewilligung vor? Im positiven Fall bitten wir um die Bekanntgabe dieser.
10. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen einem durchschnittlichen Einkommen in der Stadt Zürich zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?
11. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen Strafen, wie sie z.B. aus Verurteilungen gegen Gewalttäter resultieren, zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?



